

ZH_OBERGERICHT LE220026 vom 16. Dezember 2022

ZH Obergericht, 2022-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE220026

FR: ZH_OBERGERICHT LE220026 du 16 décembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LE220026 del 16 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind miteinander verheiratet und die Eltern des gemeinsamen Sohns C._____, geboren am tt. mm. 2010, und der gemeinsamen Tochter D._____, geboren am tt. mm. 2012 (Urk. 5 S. 4; Urk. 18 S. 1).

E. 2

Mit Eingabe vom 12. November 2021 gelangte die Gesuchstellerin und Berufungsklagte (nachfolgend: Gesuchstellerin) an die Vorinstanz und ersuchte um Anordnung von Eheschutzmassnahmen entsprechend den eingangs aufge-

- 11 - führten Rechtsbegehren (Urk. 1). Zur weiteren Prozessgeschichte des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf den vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 121 S. 4 ff.). Am 26. April 2022 erliess die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 111 S. 51 ff. = Urk. 121 S. 51 ff.).

E. 2.1

Zur vereinbarten Regelung der elterlichen Sorge bzw. des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist vorweg auf die Verfügung der Vorinstanz vom 9. März 2022 zu verweisen, mit welcher den Parteien superprovisorisch das Aufenthaltsbestimmungsrechts für die Kinder entzogen wurde (Urk. 51). Die Vorinstanz sah sich hierzu veranlasst, nachdem dem Gesuchsgegner von der Polizei mit Verfügung vom 8. März 2022 ein Kontakt- und Rayonverbot auferlegt worden war und die beiden Kinder sich am Folgetag nach Schulschluss geweigert hatten, nach Hause zur Gesuchstellerin zurückzukehren (Urk. 51 S. 2; Urk. 121 S. 9). Weiter ist auf die Erwägungen der Kammer gemäss Beschluss vom 25. Mai 2022 zu verweisen, mit welchem der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Parteien über die Kinder für die Dauer des Berufungsverfahrens aufrecht erhalten wurde (Urk. 141 S. 5 f. und 8).

E. 2.2.1

Dem Bericht der Beiständin ist zu entnehmen, dass C._____ am 30. Mai 2022 im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung in die PUK, ..., eingeliefert wurde. Hernach sei er bis zum Eintritt in das I._____ in der PUK, Kinderstation K._____ in L._____ gewesen. Der Aufenthalt in der Klinik habe C._____ einen sicheren Rahmen ermöglicht und sich positiv auf seine psychische Verfassung ausgewirkt. Er habe zur Ruhe kommen können und kein aggressives oder de-

- 22 - struktives Verhalten mehr gezeigt. Ihm sei die Diagnose einer Anpassungsstörung gestellt und eine ambulante Psychotherapie empfohlen worden. Die Anpassungsstörung habe sich in seinen Verhaltensauffälligkeiten aufgrund plötzlicher und einschneidender familiärer Ereignisse (Eintritt in Krisenwohngruppe, Abbruch und Verlust von Vertrautem)

gezeigt. Seine psychische Verfassung sei aktuell stabil (Urk. 151 S. 1 f.).

E. 2.2.2

Bei D._____ sei anlässlich von ambulanten Einzelgesprächen im Sozialpädiatrischen Zentrum des M._____ die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung gestellt und ebenfalls eine ambulante Therapie empfohlen worden (Urk. 151 S. 2).

E. 2.2.3

Die Beiständin empfiehlt, die Kinder für die Dauer des Berufungsverfahrens im I._____ platziert zu lassen und die Besuche auszubauen (Urk. 151 S. 7).

E. 2.3

Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist als Kindesschutzmassnahme grundsätzlich nicht auf Dauer angelegt. Er soll nur so lange dauern, wie die Gefährdung des Kindeswohls anhält, die den Grund für die Massnahme bildete. Ziel ist die Rückkehr unter die persönliche Betreuung der Eltern als Inhaber der Obhut, wenn diese – möglicherweise mit Unterstützung – wieder in der Lage sind, die Obhut auszuüben, ohne dass das Kindeswohl gefährdet ist (siehe BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 310 N 10 f.).

E. 2.4

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass sich die Situation der Kinder und insbesondere ihre psychische Belastung, seit sie in den Elternkonflikt hineingezogen wurden, zu einer steten und immer gravierenderen Abwärtsspirale verschlechterte. Die Kinder benötigen Abstand zum Elternkonflikt und müssen Raum erhalten, um zur Ruhe kommen zu können. Eine einjährige Fremdplatzierung erscheint hierfür als lange Trennungsphase. Als Folge der Fremdplatzierung wurde aber auch eine Einschulung der Kinder in J._____ erforderlich (Urk. 151 S. 2). Aufgrund der Distanz zu G._____ sind die Kinder von ihren bisherigen Freunden und Schulkameraden zwangsläufig getrennt. Indem sie für ein Schuljahr im I._____ fremdplatziert werden, kann ein Schulwechsel während des Schuljahres vermieden und den Kindern auch in diesem Bereich Ruhe bzw. eine gewisse

- 23 - Kontinuität geboten werden. Die Zeit wird sodann genutzt, um den Kontakt zu beiden Elternteilen in einem geordneten Rahmen soweit auszubauen, dass im Sommer 2023 eine Rückplatzierung zum jeweils obhutsberechtigten Elternteil möglich sein wird. Trotz ihrer erheblichen Dauer liegt die Fremdplatzierung damit im Kindeswohl, weshalb die vereinbarte Regelung (Ziffer 1.2) zu genehmigen ist. 3. Mit der Obhut ist die Befugnis zur täglichen Betreuung des Kindes und die Ausübung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dessen Pflege und laufenden Erziehung angesprochen (BGE 147 III 121 E. 3.2.2; BGE 142 III 612 E. 4.1). Der damals elfjährige C._____ äusserte klar, dass er beim Vater wohnen will (Urk. 151 S. 2). Er verweigerte zumindest im Sommer 2022 noch den Kontakt zur Mutter. Demgegenüber konnte sich D._____ auf die Mutter einlassen (Urk. 151 S. 3). Zwischen Mutter und Tochter ist eine Beziehung vorhanden. Auch wenn sich D._____ im Sommer 2022 noch gegen die Mutter aussprach, so wandte sie sich bei intimen Beschwerden doch an sie (Urk. 151 S. 4). Nach der Rückplatzierung werden beide Kinder zusammen die Wochenenden und einen Abend mit Übernachtung unter der Woche alternierend mit beiden Elternteilen verbringen können (Urk. 154 S. 5). Auch wenn die Obhut über C._____ formal beim Gesuchsgegner und jene über D._____ bei der Gesuchstellerin liegt, werden die Kinder nur in geringem Umfang voneinander getrennt sein. Vor diesem Hintergrund kann die Vereinbarung hinsichtlich der Obhut (Ziffer 1.3)

genehmigt werden. 4. Nachdem das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen worden ist, ist eine Rückplatzierung anzustreben. Dazu ist die Beziehung zwischen den Kindern und den Parteien gestaffelt in Phasen mit immer häufigeren und längeren Kontakten aufzubauen, wie es auch die Beiständin in ihrem Bericht vom 20. Juli 2022 empfiehlt (Urk. 151 S. 7 f.). Der Gesuchsgegner steht im Verdacht, die Kinder zu manipulieren (Urk. 151 S. 3). Es erscheint deshalb angemessen, einzelne Besuche durch eine Fachperson begleiten zu lassen. Eine teilweise erfolgende Besuchsbegleitung vermag zwar eine allfällige Beeinflussung der Kinder nicht auszuschliessen; sie kann eine solche aber minimieren. Zudem hat die Begleitung die Möglichkeit, dieses Thema mit den Eltern zu bearbeiten. Mit der vereinbarten Re-

- 24 - gelung wird auf die Rückplatzierung der Kinder langsam, aber dennoch in Bezug auf die Belastung für die Kinder angemessen hingearbeitet (Ziffer 1.4). Sie entspricht daher dem Kindeswohl und ist zu genehmigen. 5. Erfordern es die Verhältnisse, so bestellt das Gericht dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt (Art. 308 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 315a Abs. 1 ZGB). Dem Beistand können besondere Aufgaben übertragen werden (Art. 308 Abs. 2 ZGB), wobei der Inhalt des Auftrags präzise festzulegen ist (BGE 118 II 241 E. 2d; BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 308 N 6). Seit der Errichtung der Beistandschaft für die Kinder wurden die Aufgaben der Beiständin bereits im vorinstanzlichen Entscheid ergänzt (siehe Urk. 62; Urk. 121 S. 52 f.). Sie müssen aufgrund der gegenwärtigen Fremdplatzierung und der zu erfolgenden Rückplatzierung ein weiteres Mal angepasst werden. Die von den Parteien beantragte Regelung der Beistandschaft für die Kinder (Ziffer 1.5) erweist sich als angemessen und liegt im Kindeswohl, weshalb sie zu genehmigen ist.

E. 3

Hiergegen erhob der Gesuchsgegner und Berufungskläger (nachfolgend: Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 9. Mai 2022 rechtzeitig (Art. 314 Abs. 1 ZPO; siehe Urk. 113) Berufung mit den eingangs aufgeführten Anträgen (Urk. 120). Gleichzeitig ersuchte er um den Erlass vorsorglicher Massnahmen (Urk. 120 S. 4 f.). Mit Beschluss vom 13. Mai 2022 wurden die Hauptbegehren des Gesuchsgegners in seinem Gesuch um Erlass von vorsorglichen Massnahmen (Zuteilung der Obhut / Zuteilung der ehelichen Wohnung / Aufhebung der Gewaltschutzmassnahmen) abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (Urk. 133 S. 8). Mit Beschluss vom 25. Mai 2022 wurde der Berufung hinsichtlich der Dispositiv-Ziffern 2 und 3 des angefochtenen Entscheids die aufschiebende Wirkung erteilt; damit wurden der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Parteien über C._____ und D._____ und die Fremdplatzierung für die Dauer des Berufungsverfahrens aufrechterhalten (Urk. 141 S. 8). Zudem wurde der Aufgabenkatalog der Beiständin von C._____ und D._____ ergänzt (Urk. 141 S. 8) und es wurde eine Kindsvertretung im Sinne von Art. 299 ZPO bestellt (Urk. 141 S. 8). Nach Rücksprache mit den Parteien (Prot. II, S. 7) wurden diese am 13. Juni 2022 zur Vergleichsverhandlung auf den 28. Juli 2022 vorgeladen (Urk. 146). Mit Schreiben vom 14. Juni 2022 wurde um schriftliche Auskunft bei der Beiständin der Kinder zu deren aktuellen Situation ersucht (Urk. 148). Der entsprechende Bericht datiert vom 20. Juli 2022 und wurde den Parteien mit Verfügung vom 25. Juli 2022 zur Kenntnis gebracht (Urk. 151 f.).

E. 4

Betreuung der Kinder Unter Vorbehalt der Tagesstrukturen im I._____, J._____, werden die Kinder wie folgt betreut: I. Phase bis 31. Oktober 2022 Die Parteien sind berechtigt und verpflichtet, die Kinder für acht Stunden jedes Wochenende zu besuchen. Sie sind zudem be- rechtigt, mit den Kindern einmal pro Tag abends zwischen 20.00 Uhr und 21.00 Uhr zu telefonieren. Sowohl bei der Gesuchstellerin als auch dem Gesuchsgegner haben in dieser Phase mindestens drei Besuche (je nach Verfüg- barkeit von Besuchsbegleitern) begleitet zu erfolgen. II. Phase ab 1. November 2022 bis 31. Januar 2023 Die Parteien sind berechtigt und verpflichtet, die Kinder für acht Stunden jedes Wochenende und zusätzlich an einem Nachmittag

- 13 - pro Woche zu besuchen. Sie sind zudem berechtigt, mit den Kin- dern einmal pro Tag abends zwischen 20.00 Uhr und 21.00 Uhr zu telefonieren. Die Gesuchstellerin wird berechtigt und verpflichtet, die Kinder am ersten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr und der Gesuchsgegner am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weih- nachten und Neujahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Sowohl bei der Gesuchstellerin als auch dem Gesuchsgegner hat in dieser Phase mindestens ein Besuch (je nach Verfügbarkeit von Besuchsbegleitern) teilbegleitet zu erfolgen. III. Phase ab 1. Februar 2023 bis 31. Mai 2023 Die Gesuchstellerin wird berechtigt und verpflichtet, die Kinder in ungeraden Kalenderwochen jeweils von Samstag, 10.00 Uhr, bis am Sonntag, 17.00 Uhr, auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Der Gesuchsgegner wird berechtigt und verpflichtet, die Kinder in geraden Kalenderwochen jeweils von Samstag, 10.00 Uhr, bis am Sonntag, 17.00 Uhr, auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Die Parteien sind zudem berechtigt, mit den Kindern einmal pro Tag abends zwischen 20.00 Uhr und 21.00 Uhr zu telefonieren. Sowohl bei der Gesuchstellerin als auch dem Gesuchsgegner hat in dieser Phase mindestens ein Besuch (je nach Verfügbarkeit von Besuchsbegleitern) teilbegleitet zu erfolgen. IV. Phase 1. Juni 2023 bis. 21. Juli 2023

- 14 - Die Gesuchstellerin wird berechtigt und verpflichtet, die Kinder in ungeraden Kalenderwochen jeweils von Freitagabend, 18.00 Uhr, bis am Sonntag, 17.00 Uhr, auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Der Gesuchsgegner wird berechtigt und verpflichtet, die Kinder in geraden Kalenderwochen jeweils von Freitag, 18.00 Uhr, bis am Sonntag, 17.00 Uhr, auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Sie sind zudem berechtigt, mit den Kindern einmal pro Tag abends zwischen 20.00 Uhr und 21.00 Uhr zu telefonieren. Am 21. Juli 2023 findet die Rückplatzierung der Kinder jeweils zu ihrem obhutsberechtigten Elternteil statt, wo sie je die Zeit bis zum Ferienbeginn am 29. Juli 2023, 10.00 Uhr, verbringen. Sowohl bei der Gesuchstellerin als auch dem Gesuchsgegner hat in dieser Phase mindestens ein Besuch (je nach Verfügbarkeit von Besuchsbegleitern) teilbegleitet zu erfolgen. V. Phase 29. Juli 2023, 10.00 Uhr bis 12. August 2023, 10.00 Uhr Der Gesuchsgegner ist berechtigt und verpflichtet, die Kinder vom 29. Juli 2023, 10.00 Uhr bis am 5. August 2023, 10.00 Uhr auf ei- gene Kosten in die Ferien zu nehmen. Die Gesuchstellerin ist berechtigt und verpflichtet, die Kinder vom

E. 4.1

Die Gesuchstellerin und der Gesuchsgegner beantragen, es sei jeweils die Gegenseite zur Leistung eines Prozesskostenbeitrages zu verpflichten. Eventuali- ter sei ihnen die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und die jeweilige Rechtsvertreterin als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen (Urk. 120 S. 5; Urk. 126 S. 1).

E. 4.2

Die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages setzt wie die dazu subsidiäre Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege voraus, dass eine Person nicht über die erforderlichen Mittel zur Prozessführung verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Zusätzlich muss es dem angesprochenen Ehegatten möglich sein, dem anderen die Kosten, die er zur Durchführung des Prozesses benötigt, zu bevorschussen (BGer 5P.441/2005 vom 9. Februar 2006, E. 1.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.3

Die Gesuchstellerin ist auf Sozialhilfe angewiesen und vermag ihren Bedarf mit ihrem Einkommen nicht zu decken (siehe Urk. 153). Dasselbe gilt hinsichtlich des Gesuchsgegners, welcher im März und April 2022 durchschnittlich Fr. 1'341.– pro Monat verdiente (Urk. 124/5) und dessen Kontoguthaben in der Zeit vom 18. März 2022 bis zum 17. April 2022 permanent im Minus war (Urk. 124/4). Beide Parteien sind demnach mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO, weshalb ihre Gesuche um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags abzuweisen sind.

E. 4.4

Das Verfahren erscheint für beide (mittellosen) Parteien nicht als aussichtslos. Beide Parteien sind sodann zur Bewältigung des Prozesses auf anwaltliche Unterstützung angewiesen (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Daher ist ihnen für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und je eine unentgeltliche Rechtsbeistandung in der Person ihrer jeweiligen Rechtsvertretung zu bestellen. Sodann sind sie auf das Nachforderungsrecht des Staates gemäss Art. 123 ZPO hinzuweisen. Es wird beschlossen:

E. 5

Die mit Verfügung vom 14. März 2022 für die Kinder C._____ und D._____ errichtete Beistandschaft wird aufrecht erhalten. Der Beistandin der Kinder werden die folgenden Aufgaben übertragen: – Unterstützung der Eltern mit Rat und Tat; – Begleitung und Überwachung der Unterbringung von C._____ und D._____ im I._____ in J._____ sowie Antragstellung bei Anpassungsbedarf; – Sicherstellung der Finanzierung für das betreute Wohnen in der Krisengruppe G._____ und im I._____ in J._____; – Vernetzung mit den involvierten Akteuren sowie Übermittlung von Informationen an Eltern und die zuständige Behörde/das zuständige Gericht über Befinden und Entwicklung von C._____ und D._____; – Installation und Begleitung sowie Sicherstellung der Finanzierung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung; auch in der Zeit nach der Rückplatzierung; – Organisation und Begleitung der Rückplatzierung von D._____ zur Ge[such]stellerin und C._____ zum Gesuchsgegner; – bei Bedarf: Antragstellung, Organisation sowie Unterstützung bei der Finanzierung einer systemischen Psychotherapie für die gesamte Familie unter Einbezug der Kinder;

- 17 - – Unterstützung der Eltern bei Entscheiden über schulische Unterstützungsangebote für C._____ und D._____ sowie bei Abklärungen bezüglich der Ursachen für das Einnässen in der Nacht; – Unterstützung der Eltern bei der Bearbeitung des Paarkonflikts; – Installation und Begleitung einer ambulanten Psychotherapie für C._____ und D._____.

E. 6

Ist die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes begründet, so muss das Gericht auf Begehren eines Ehegatten unter anderem die Benützung der Wohnung und des Hausrates regeln (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Grundsätzlich ist die eheliche Wohnung demjenigen Ehegatten zuzuteilen, dem sie besser dient. Dazu hat das Gericht alle bestehenden Interessen der Parteien gegeneinander abzuwägen (im Einzelnen OGer ZH LE200061 vom 09.04.2021, E. III.1.7. [S. 22 f.]). Sind minderjährige Kinder betroffen, so ist deren Interessen Rechnung zu tragen und folglich die eheliche Wohnung demjenigen Ehegatten zu überlassen, welcher die Kinder in Obhut nimmt (BSK ZGB I-Maier/Schwander, Art. 176 N 7). Aufgrund der besonderen Obhutsregelung könnte die eheliche Wohnung sowohl der Gesuchstellerin als auch dem Gesuchsgegner zugeteilt werden. Ein Grund, der gegen die Zuteilung der ehelichen Wohnung an die Gesuchstellerin spricht, ist nicht erkennbar. Ebenso werden die Ansprüche der Kinder nicht tangiert, wenn der Gesuchsgegner seine persönlichen Sachen aus der ehelichen Wohnung zu sich nimmt.

- 25 -

E. 7

Die in der Vereinbarung vorgesehene Regelung der Kinderkosten folgt der Regelung des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts bzw. der Fremdplatzierung der Kinder sowie der besonderen Zuteilung der Obhut der Kinder. Ausserdem entspricht sie den ausgewiesenen und aus den Akten ersichtlichen finanziellen Verhältnissen der Gesuchstellerin und des Gesuchsgegners (siehe Urk. 120 S. 26; Urk. 121 S. 34 ff.; Urk. 126). Die getroffenen Regelungen betreffend die Kinderkosten und die Kinderzulagen (Ziffern 1.7.a und 1.7.b) erweisen sich als angemessen und liegen im Kindeswohl, weshalb sie zu genehmigen sind.

E. 8

Die Betreuungsregelung der Parteien ist darauf ausgerichtet, sowohl ihnen als auch den Kindern eine Perspektive zu verschaffen. Gleichzeitig sind die Parteien zum Wohle der Kinder gehalten, letztere nicht in ihre Konflikte hineinzuziehen und eine minimale sachliche und konstruktive Kommunikation aufzubauen. Ferner sollen sie den Kindern die Freiheit garantieren, ihre Gefühle für beide Elternteile zeigen zu können, und die Kinder beim Aufbau der Beziehung zum anderen Elternteil unterstützen. Die von den Parteien in die Vereinbarung aufgenommene Verpflichtung zum Besuch des Elternkurses (Ziffer 2) fusst im Bestreben der Eltern, das Kindeswohl zukünftig zu schützen. Dasselbe gilt für das Bekenntnis der Gesuchstellerin und des Gesuchsgegners, die Beziehung der Kinder zum anderen Elternteil zu fördern und alles zu unterlassen, was diese Beziehung beeinträchtigen könnte (Ziffer 3). Beide Regelungen sind ohne Weiterungen zu genehmigen.

E. 9

Die von den Parteien in der Vereinbarung festgehaltene finanzielle Auseinandersetzung betreffend ein Apple iPhone, den Mietzins von Juli 2021 für die eheliche Wohnung, die Raten an die Wohnhilfe G._____ sowie die Stromrechnung sind mit Blick auf das Kindeswohl nicht zu beanstanden (Ziffer 4). Die Ansprüche der Kinder werden dabei nicht tangiert.

E. 10

Auf die in der Vereinbarung geregelten erst- und zweitinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen ist im Folgenden einzugehen (E. IV.1.–IV.3.).

E. 11

Zusammenfassend erweist sich die zwischen den Parteien am 28. Juli 2022 getroffene Vereinbarung betreffend die Kinderbelange als angemessen und liegt

- 26 - im Kindeswohl. In Bezug auf die weiteren Regelungen ist sie hinreichend klar und vollständig formuliert. Sie erscheint nicht offensichtlich unangemessen. Die Parteien waren anwaltlich vertreten, womit auch die subjektiven Anforderungen (freier Wille, reife Überzeugung) erfüllt sind. Vor diesem Hintergrund ist die Vereinbarung der Parteien vom 28. Juli 2022 zu genehmigen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Urteilsdispositiv- Ziffern 10–12) ist anerkennungsgemäss (Urk. 154 S. 10) zu bestätigen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der durchgeführten Vergleichsverhandlung sowie der vergleichsweisen Erledigung des Verfahrens gestützt auf § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Hinzu kommen die Dolmetscherkosten im Betrag von Fr. 1'470.– (Prot. II, S. 12; Urk. 155) sowie diejenigen des Kindsvertreters von Fr. 7'834.40 (Art. 95 Abs. 2 lit. d und e ZPO). Der vom Kindsvertreter geltend gemachte Aufwand ist ausgewiesen (Urk. 156 f.), erscheint angemessen und wurde von den Parteien nicht beanstandet (siehe Urk. 158). Vereinbarungsgemäss sind die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (Urk. 154 S. 10). Infolge gegenseitigen Verzichts sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Urk. 154 S. 10). 3. Rechtsanwalt lic. iur. Z. _____ ist für seine Bemühungen und Barauslagen als Kindsvertreter im Berufungsverfahren mit Fr. 7'274.30 zuzüglich Fr. 560.10 (7.7 % Mehrwertsteuer auf Fr. 7'274.30), also total Fr. 7'834.40 (Urk. 157), aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.